Click to verify

Volksbegehren in Deutschland und Österreich (© kamasigns – stock.adobe.com) Der Begriff Volksbegehren bezeichnet ein Verfahren, mit dem die Bürger eines Staates Gesetzesentwürfe oder bestimmte politische Themen in ein Parlament einbringen können. Es dient daher dazu, den Bürgern im Wege der direkten Demokratie eine Möglichkeit zur unmittelbaren Partizipation am politischen Geschehen einzuräumen. In Deutschland können durch ein Volksbegehren politische Anliegen zur Behandlung in den Deutschen Bundestag und auch die Länderparlamente eingebracht werden. In Österreich können sie in den Nationalrat eingebracht werden. Ziel des Volksbegehrens ist es, ein bestimmtes politisches Thema zum Gegenstand der Debatten in einem Parlament zu machen. Voraussetzung dafür, dass es zu einer Behandlung des Anliegens kommt, ist in der Regel, dass die Initiatoren des Volksbegehrens innerhalb einer bestimmten Frist eine gesetzliche festgeschriebene Mindestanzahl von wahlberechtigten Bürgern mobilisieren können, die das Volksbegehren durch ihre Unterschrift unterstützen. Eine direkte Einflussnahme auf politische Entscheidungen ist indes nicht möglich oder vorgesehen. So bleibt es dem jeweiligen Parlament überlassen, etwa bei Einbringung eines konkreten Gesetzesentwurfs, diesen letztendlich anzunehmen oder abzulehnen. Volksbegehren vs. Volksentschied Das Volksbegehren ist vom Volksentscheid (in Baden-Württemberg: Volksabstimmung) abzugrenzen, welcher ebenfalls ein Instrument der direkten Demokratie ist. In Deutschland wird im Wege des Volksentscheids durch die wahlberechtigten Bürger über eine konkrete Sachfrage abgestimmt, zum Beispiel über die Annahme beziehungsweise Ablehnung einer Gesetzesvorlage. JuraForum.de-Tipp: Im Gegensatz zum Volksbegehren ist das Ergebnis des Volksentscheids für den Gesetzgeber grundsätzlich verbindlich und muss nur in seltenen Ausnahmefällen nicht umgesetzt werden. Ein Volksentscheid kann in Deutschland entweder nach der Einbringung eines Gegenstands per Volksinitiative oder Volksbegehren initiiert werden oder durch eine Beschlussfassung des Parlaments oder der Regierung. In ersterem Fall ist das Volksbegehren also der notwendige letzte Schritt, bevor es zu einem von der Bevölkerung ausgehenden Volksentscheid kommen kann. Allerdings sind die Gegenstände, über die per Volksentscheid direkt abgestimmt werden kann, sowohl auf Bundesebene als auch Landesebene äußerst eng begrenzt. Auf Bundesebene können in Deutschland lediglich bei einer Neugliederung des Bundesgebiets Volksentscheide abgehalten werden und zudem auch nur unter Beteiligung der in den betroffenen Gebieten lebenden Wahlberechtigten. Auf Landesebene gibt es zum Teil erhebliche Unterschiede hinsichtlich der Fragen, über die per Volksentscheid abgestimmt werden kann. Regelung und Beispiele - Deutschland In Deutschland besteht die Möglichkeit zur Einbringung von Volksbegehren auf Bundes- und Landesebene. Das Bürgerbegehren ist das Pendant zum Volksbegehren auf kommunaler Ebene. Im Stadtstaat Hamburg besteht zudem innerhalb einer bestimmten Frist die Möglichkeit, durch das sogenannte fakultative Referendum (eine besondere Form des Volksbegehrens) auf eine Aufhebung oder Abänderung eines Parlamentsbeschlusses zu bewirken. Die unmittelbare politische Teilnahme der Bevölkerung im Wege der direkten Demokratie ist in Deutschland grundsätzlich als dreistufiges Verfahren der Volksgesetzgebung konzipiert. Zunächst ist ein Antrag auf ein Volksbegehren beziehungsweise eine Volksinitiative als erster Schritt notwendig (außer in Mecklenburg-Vorpommern, wo dies keine zwingende Voraussetzung für die Einbringung eines Volksbegehrens ist), gefolgt von dem Volksbegehren im zweiten Schritt. Wird ein erfolgreich in ein Parlament eingebrachtes Volksbegehren abgelehnt, kann es in einem dritten und letzten Schritt und einem Volksentscheid kommen (siehe Details oben). Die für den Erfolg eines Volksbegehrens einzuhaltenden Fristen und erforderliche Anzahl der Unterschriften sind sowie weitere Verfahrensregeln sind in jeder Gebietskörperschaft anders geregelt. So kann ein Volksbegehren beispielsweise in Hessen initiiert werden, wenn innerhalb von zwei Monaten 5 Prozent der wahlberechtigten Bevölkerung die Initiative durch Unterschrift unterstützen (vgl. Art. 124 der Hessischen Landesverfassung, §§ 1 bis 15 des hessischen Volksbegehrensgesetzes). Zudem gibt es Themen, die nicht Gegenstand eines Volksbegehrens werden können, etwa solche, die sich gegen die freiheitlich-demokratische Grundordnung in Deutschland richten. Werden Frist und Unterschriftenquorum eingehalten, wird das Volksbegehren auf formale Zulässigkeit geprüft und dann in das Parlament zur Debatte eingebracht. Beispiele für Volksbegehren in Deutschland sind etwa: Volksbegehren „Artenvielfalt & Naturschönheit Bayern“: Das unter dem Motto „Rettet die Bienen!“ bekannt gewordene Volksbegehren wurde Anfang 2019 in Bayern initiiert und zielte auf eine Änderung des Bayerischen Naturschutzgesetzes ab, um insbesondere dem Artenverlust der Bienen und Schmetterlinge entgegenzuwirken. Der Gesetzesentwurf der Bürger sah unter anderem vor, dass bis 2030 mindestens 30 Prozent der landwirtschaftlichen Fläche durch ökologischen Landbau bewirtschaftet werden muss. Das Volksbegehren war erfolgreich und der Gesetzesentwurf wurde am 17. Juli 2019 unverändert vom Bayerischen Landtag angenommen, wodurch es mit Wirkung ab dem 1. August 2019 zu tiefgreifenden Änderungen des Bayerischen Naturschutzgesetzes kam. Volksbegehren „Berlin braucht Tegel“: Das zunächst über eine Volksinitiative eingebrachte Volksbegehren „Berlin braucht Tegel“ hatte das Ziel, die Schließung des innerstädtischen Flughafens Berlin Tegel im Zusammenhang mit der geplanten Eröffnung des Flughafens Berlin-Brandenburg (BER) zu verhindern. Infolge des erfolgreichen Volksbegehrens kam es am 24. September 2017 zu einem Volksentscheid über den Weiterbetrieb des Flughafens Berlin-Tegel, bei dem sich die Mehrheit der Berliner Bevölkerung für eine Offenhaltung aussprach. Allerdings enthielt der Volksentscheid keinen konkreten Gesetzesentwurf, sodass das Ergebnis des Volksentscheids nicht bindend ist. Volksbegehren in Österreich In Österreich können Volksbegehren zur Behandlung im Nationalrat eingebracht werden. Die gesetzlichen Regelungen sind in Artikel 41 Absatz 2 des Bundes-Verfassungsgesetzes (B-VG) und im österreichischen Volksbegehrensgesetz geregelt. Voraussetzung für den Erfolg eines Volksbegehrens ist zunächst die Anmeldung des Volksbegehrens durch die Initiatoren. Im Anschluss folgt ein Einleitungsverfahren, in dem aktuell 8.401 Unterstützungserklärungen gesammelt werden müssen. Im dann folgenden Eintragungsverfahren müssen innerhalb von einer Woche 100.000 Unterschriften von stimmberechtigten Bürgern gesammelt werden oder je ein Sechstel der wahlberechtigten Bürger aus drei Bundesländern müssen das Volksbegehren unterzeichnen. Die vor der Eintragungswoche gesammelten Unterstützungserklärungen gelten dabei bereits als Unterschriften für das eigentliche Volksbegehren. Sowohl die Unterstützungserklärung als auch die Unterzeichnung des Volksbegehrens können seit 2018 unter anderem mittels Handy-Signatur erfolgen. Werden diese Voraussetzungen erfüllt, muss das Volksbegehren im Nationalrat behandelt werden. Das erste und auch bisher erfolgreichste Volksbegehren in Österreich war das 1964 eingebrachte Rundfunkvolksbegehren, welches das Ziel hatte, den Österreichischen Rundfunk (ORF) zu einem von der Politik und Parteipolitik unabhängigen Medium zu machen. In der Eintragungswoche konnten 832.353 Unterschriften gesammelt werden, was die damals erforderlichen 200.000 Unterschriften bei weitem übertraf. 1966 wurde es im Rundfunkgesetz umgesetzt, welches im darauffolgenden Jahr in Kraft trat. Weitere Beispiele für Volksbegehren, die die erforderlichen Unterschriften erzielen konnten, sind etwa: Schrittweise Einführung der 40-Stunden-Woche (1969) Abschaffung der 13. Schulstufe (1969) „Anti-Zwentendorf-Volksbegehren“ (1980) gegen das aufgrund einer Volksabstimmung nie in Betrieb gegangene Atomkraftwerk Zwentendorf „Don’t smoke“-Volksbegehren (2015) zur Beibehaltung der absoluten Rauchfreiheit in Gastronomiebetrieben Die GEZ-Gebühr – oder auch: Rundfunkgebühr, seit neuestem: Beitragsservice – sorgt seit eh und je für Unmut in der Bevölkerung. Dieser Beitragsservice des öffentlich-rechtlichen Rundfunks erscheint vielen Menschen eine reine Schikane und zudem noch völlig überhöht zu sein. Auch die Tatsache, dass sich der Betrag seit Januar 2015 von 17,98 € auf 17,50 € monatlich verringert hat, trägt nicht dazu bei, die erhitzten Gemüter zu beruhigen – eine Verringerung um 48 Cent scheint vielen eine Farce zu sein, zumal sich der Grundsatz bezüglich der Haushaltsabgabe nicht ändert: jeder Haushalt hat sie zu entrichten, und zwar unabhängig davon, ob dort ein Fernseher oder ein Radio vorhanden ist. So kommt so mancher Bürger auf die Idee, die GEZ nicht zu bezahlen. Aber ist das gestattet? Darf man die GEZ unter der Prämisse nicht zahlen, sie sei verfassungswidrig?Wer muss alles Rundfunkgebühren zahlen?Bis zum 01.01.2013 war die Rechtslage so, dass nur derjenige Rundfunkgebühren zahlen musste, der auch tatsächlich Rundfunkgeräte genutzt hatte. Sprich: wenn in einem Haushalt werde ein Fernsehgerät noch ein Radio vorhanden gewesen war, bestand keine Zahlungspflicht der Rundfunkbeiträge. Seit der Novellierung des Rundfunkbeitrags jedoch wird dieser als eine Haushaltsabgabe angesehen, was bedeutet, dass unabhängig vom Vorhandensein von Rundfunkgeräten sowie deren Anzahl dieser Beitrag entrichtet werden muss. Damit auch wirklich niemand dieser Pflicht entgeht, hat der Beitragsservice bis zum September 2013 sämtliche Daten der Einwohnermeldeämter durchsucht. Aktuell sollten sämtliche Haushalte in Deutschland erfasst sein – und haben inzwischen ein Schreiben der GEZ erhalten, welches zunächst als eine reine Datenerfassung anzusehen war. Mithilfe der Antwort auf dieses Schreiben wurde die individuelle Haushaltssituation geklärt; sprich: die Frage: „wer wohnt mit wem in einer Wohngemeinschaft?“ beantwortet. Befand sich in einem Haushalt bereits jemand, der Rundfunkbeiträge entrichtet, so genügte die Angabe dessen Kundennummer, und der angeschrieben Bürger musste nicht mehr mit weiteren Schreiben rechnen. Wurde im betreffenden Haushalt jedoch noch keine GEZ-Gebühr entrichtet, so konnte ein dementsprechendes Kundenkonto mithilfe der gewonnenen Daten eingerichtet werden.Nun kamen bereits zu diesem Zeitpunkt einige Menschen auf die Idee, auf den Brief der GEZ nicht zu antworten in der Hoffnung, sie kämen um eine Erfassung herum. Dies war allerdings nicht der Fall; es folgten mindestens ein weiteres Schreiben und schließlich der Beitragsbescheid. Bei diesem ist zu beachten, dass er sich nicht nur auf künftige, sondern auch auf vergangene Gebühren bezieht. Stichtag hierfür ist der 01.01.2013 oder jenes Datum, zu dem der Betreffende in die besagte Wohnung eingezogen ist.Was passiert wenn die Zahlungsaufforderung ignoriert wird?Wird eine derartige Zahlungsaufforderung ignoriert, so erhält der Betreffende in der folgenden Zeit erneute Zahlungserinnerungen, verbunden mit Säumniszuschlägen. Zu diesem Zeitpunkt hat der Empfänger einen Monat Zeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Dabei sollten allerdings die Ländergesetze beachtet werden: in einigen Bundesländern ist es möglich, gleich eine Klage vor dem Verwaltungsgericht einzureichen. Dabei sollte man sich jedoch darüber im Klaren sein, dass die Erfolgsaussichten bei einer Klage eher gering sind. sie versprechen nur dann erfolgreich zu sein, wenn sie sich gegen einen falschen Bescheid richten, beispielsweise wenn der Empfänger bereits verstorben ist oder gar nicht in der betreffenden Wohnung gelebt hat.Wer es versäumt, fristgerecht Widerspruch einzulegen, und dennoch den Beitragsbescheid ignoriert, der muss damit rechnen, irgendwann einen Vollstreckungsbescheid zu bekommen. Dieser kann im schlimmsten Fall zu einer Lohnpfändung und/oder einem Besuch des Gerichtsvollziehers führen. Darüber hinaus begeht der Schuldner eine Ordnungswidrigkeit, wenn er mehr als sechs Monate im Zahlungsverzug ist. Diese kann unter Umständen zur Zahlung eines Bußgeldes führen.Ist die Zahlungsverweigerung der Rundfunkgebühren eine Straftat?Die Zahlungsverweigerung der Rundfunkgebühren an sich stellt jedoch keine Straftat dar, so dass diesbezüglich keine Repressalien zu erwarten sind.Nun kommt immer wieder die Meinung auf, der Rundfunkbeitrag hätte in der Form, wie es geschehen ist, gar nicht beschlossen werden dürfen. Begründet wird dies mit der Auffassung, dass es sich bei diesem um eine Gemeinlast, also um eine Steuer, handelt. Wäre dies der Fall, so hätte dessen Regelung nicht bei den Ländern liegen dürfen. Somit wäre er verfassungswidrig. Die Frage, ob es sich bei den Rundfunkgebühren um eine Steuer handelt oder nicht, sorgt für kontroverse Meinungen innerhalb der Experten. Möglich wäre es, dass sich diesbezüglich eine Einigung ergeben wird, welche auf die Zahlungspflicht des Rundfunkbeitrags in der jetzigen Form auswirken wird. Solange dies jedoch noch offen ist, ist jeder Bürger gut beraten, der Zahlungsaufforderung seitens der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten nachzukommen. Petition in Deutschland (© Fraitag.de – stock.adobe.com) Die Bezeichnung Petition stammt aus dem Lateinischen. Hier heißt 'petitio' Gesuch, Eingabe, auch Bittschrift. Ein 'Petutum' war eine Eingabe, ein Gesuch an eine Volksvertretung oder eine Behörde. Der Bundestagsausschuss, der Petitionsausschuss, an den die Eingaben geleitet werden, findet sich in Artikel 45 c GG des Grundgesetzes geregelt. Er hat nach diesem Paragraphen besondere Rechte, wie beispielsweise das auf Zutritt zu Behörden, Aktenvorlage oder Auskunftserteilung. Dies kann nur verweigert werden, wenn zwingende Geheimhaltungsgründe anzuzeigen sind. Behörden und Gerichte sind zur Amtshilfe verpflichtet. Grundsätzlich wird man einen Unterschied machen zwischen Ersuchen, die sich auf einen generellen politischen Sachverhalt beziehen, und der Bitte um Hilfe beziehungsweise Abhilfe aufgrund eines individuell erlebten Unrechts. Beispiele: Der politische Gegenstand könnte das Gesuch sein, ein Gesetz zu ändern oder eine bestimmte Verfahrensweise der Behörden zu erneuern. Die Petition aufgrund eines individuell erfahrenen Unrechts könnte eine, der Form nach zwar durchaus gültige, persönlich aber als ausgesprochen unverhältnismäßig empfundene Entscheidung der Behörden sein. Bei einem persönlichen Anliegen wird man eine Einzelpetition einreichen. Für allgemeine Anliegen eine öffentliche Petition. Wer eine Petition einreicht, nennt sich 'Petent'. Die Möglichkeit und ebenso die Zulässigkeit von Petitionen ist eine mehr als wesentliche und anerkannte Grundlage der demokratischen Grundordnung, der Grundrechte eines jeden Bürgers: „Jedermann hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Bitten oder Beschwerden an die zuständigen Stellen und an die Volksvertretung zu wenden.“ Artikel 17 GG Das Petitionsrecht ist das Recht, Eingaben an jedwede Stelle und Ämter zu adressieren, dabei angehört zu werden und vor allem in der Folge keinerlei Benachteiligungen befürchten zu müssen. Die Eingaben gehen nach dem Artikel 45 c GG des Grundgesetzes an den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages. Bei Petitionsverfahren ist zu beachten, dass die Eingabe zwingend auf schriftlichem Wege erfolgen muss, der Absender muss auch klar zu erkennen sein. JuraForum.de-Tipp: Es besteht ein gesetzlich fundierter Anspruch darauf, dass die Petition gewürdigt wird, was sich darin äußert, dass sie entgegenkommen werden wird und der Einreichende einen Bescheid über den Erfolg bekommt. Der Petent hat aber keinerlei Anspruch auf eine Begründung noch eine mündliche Verhandlung. Das Bundesverfassungsgericht kennt eine solche Rechtsprechung nicht. Ebenfalls festgelegt ist das Recht auf Petition in den Landesverfassungen der einzelnen Bundesländer. Ein Beispiel mag der Artikel 15 der Bayerischen Verfassung sein. Hier jedoch sind die Rahmenbedingungen für eine Petition sehr unterschiedlich im Vergleich mit denen des Bundestages. Wenn eine Petition mehr als 50 000 gültige Unterschriften erreicht, wird über sie im Petitionsausschuss öffentlich beraten. Der Petent wird zu dieser Beratung eingeladen und erhält Rederecht. 'Das Grundrecht des Art. 17 GG verleiht demjenigen, der eine zulässige Petition einreicht, ein Recht darauf, dass die angegangene Stelle die Eingabe nicht nur entgegennimmt, sondern auch sachlich prüft und dem Petenten zum mindesten die Art der Erledigung schriftlich mitteilt.' Mit dem Artikel 17a GG des Grundgesetzes erfährt das demokratisch fundierte Petitionsrecht eine wesentliche Einschränkung. Die Rechtsprechung sieht hier eine Deckelung des Rechtes vor, so dass Beamte in dienstlichen Angelegenheiten, wie immer diese auch definiert sind, den Dienstweg einzuhalten haben. Online-Petition Hier wird das Mittel der Internetkommunikation genutzt. Es existieren private Petitionen, die über das Internet eingereicht werden, bei denen aber keine öffentliche Listung stattfindet. Dann sind da die öffentlichen Petitionen, die beispielsweise auf dem Portal des Bundestages oder teilweise ebenso auf Portalen der einzelnen Bundesländer, möglich zum Beispiel in Thüringen und Bremen, veröffentlicht und erstellt werden. Bei diesem Beteiligungsinstrument der Demokratie wird man grundsätzlich unterscheiden zwischen der ePetition und der openPetition. ePetition starten Die ePetition ist diejenige, welche direkt auf dem Portal des Bundestages eingerichtet wird. Hier beginnt die Zeichnungsfrist, wenn die Petition beim Bundestag eingereicht ist. Will meinen, dass erster Hand der Petitionsausschuss die Petition überprüft, dann beginnt der Zeichnungsprozess. Es bleiben nun 4 Wochen Zeit, 50 000 Unterschriften zu sammeln. Der Bundestag schaltete am 13.10.2008 eine Webseite frei, die auch ein Nutzerforum enthält. Über die Mailadresse, die man angegeben hat, bekommt man Informationen zu der Petition, der letztliche Beschluss des Petitionsausschusses wird im Internet abgebildet. openPetition erstellen und einreichen Es existieren zahlreiche kommerzielle Plattformen, bei denen man eine Petition erstellen kann. Das will meinen, es ist möglich mit dem Petitionssystem eine öffentliche Sammlung von Online geleisteten Unterschriften für die Einreichung einer Sammelpetition ins Netz zu stellen. Die ePetition, wie oben beschrieben, muss zuerst eingereicht und genehmigt werden, die Zeichnungsfrist beträgt 4 Wochen. Bei einer openPetition hingegen bleibt genügend Zeit, je nach dem bis zu 6 Monaten, die Unterschriften zu sammeln. Erst dann gelangt die Petition zur Einreichung. Doch beschloss der Bundestagspetitionsausschuss in 2011, dass die Unterschriften einer openPedition, für ein Anhörungsquorum sind bei der ePetition 50 000 Unterschriften notwendig, nicht gültig sind. Petition in der Europäischen Union Auch im Recht der Europäischen Union gibt es die Petition und zwar bereits seit dem Jahre 1953. Damals wurde jedem Bürger der Europäischen Union vom damaligen Vorgänger des Europäischen Parlaments, nämlich der EGKS, der Gemeinsamen Versammlung der Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl, oft auch Montanunion genannt, einem europäischer Wirtschaftsverband dieses Recht zugesprochen. Mit dem Mastricht-Vertrag vom 01.10.1993 nahm man das Petitionsrecht in die Europäischen Verträge auf. Gemäß des Artikels 194 des EG-Vertrages haben natürliche als auch juristische Personen, die ihren Wohnsitz in der EU nachweisen können, das Recht, eine Petition an das Europäische Parlament zu richten. Die Voraussetzung dabei wird sein, dass der Gegenstand dieser Petition in den Kompetenzbereich der EU fällt. Zudem müssen die Petenten zwingend persönlich und direkt betroffen sein. Das Petitionsrecht findet sich außerdem in Artikel 44 der Grundrechtecharta niedergeschrieben. Wirkungen einer Petition generell Eine Petition, die über eine der kommerziellen Plattformen erstellt wird, hat allenfalls populistische Wirkung. Nachdem die Unterschriften nicht angerechnet werden, kann man so jedoch zumindest ein öffentliches Interesse generieren. Eine gesetzliche Umsetzung ist grundsätzlich nicht gewährleistet, immer ist eine Unverbindlichkeit gesetzlich vorbehalten. Es ist zu bemerken, dass eine sehr kleine Anzahl von Ausschussmitgliedern über die Petition entscheidet, die unter Umständen von vielen Tausenden Bürgern befürwortete wurde. Volksbegehren und Bürgerbegehren Ein solches Begehren hat grundsätzlich vollkommen andere formale Kriterien als eine Petition. Solche Unterschriftensammlungen sind handschriftlich zu erstellen, will heißen die Originalunterschriften werden gefordert. Rechtsbehelf (© M. Schuppich / Fotolia.com) Ein Rechtsbehelf ist das von der Rechtsordnung in einem bestimmten Verfahren zugelassene Mittel, mit dem eine staatliche Entscheidung angefochten werden kann. Es ist zwischen förmlichen und formlosen Rechtsbehelfen zu unterscheiden: Rechtsbehelf - Förmliche Die förmlichen Rechtsbehelfe sind, wie ihr Name vermuten lässt, an bestimmte Formen oder auch Fristen gebunden. Zu den förmlichen Rechtsbehelfen gehören insbesondere die sog. Rechtsmittel, aber auch verschiedene andere Rechtsbehelfe, wie Einspruch und Widerspruch, die Beschwerde, die Erinnerung, die Anhörungsrüge, der Befangenheitsantrag oder der Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand. Die wohl wichtigsten Rechtsmittel – also sowohl die Berufung als auch die (Sprung-) Revision – sind grundsätzlich gegen alle Urteile bzw. Beschlüsse möglich, unabhängig ob im Zivil-, im Straf- oder im Verwaltungsprozess. Die Einlegung von Rechtsmitteln hat grundsätzlich zwei Effekte zur Folge. Zum einen den sog. Devolutiveffekt (vom Lateinischen „devolvere“, also „fortwälzen“), durch dem die Sache zur Entscheidung in eine höhere Instanz gehoben wird (z.B. vom Amtsgericht zum Landgericht). Zum anderen den sog. Suspensiveffekt (vom Lateinischen „suspendere“, also „zum Schweben bringen“). Dieser bewirkt, dass die Entscheidung (bspw. des Amtsgerichts) solange nicht wirksam wird, bevor über das Rechtsmittel abschließend (dann vom Landgericht) entschieden ist. Bei wirksamer Einlegung eines Rechtsmittels entfaltet das Urteil daher zunächst regelmäßig keine Rechtskraft.   Formlose Rechtsbehelfe Zu den formlosen Rechtsbehelfen gehören insbesondere die Aufsichtsbeschwerden, aber auch die Gegenvorstellung und die Petition. Um mit einem formlosen Rechtsbehelf wirklich Erfolg erzielen zu können, muss dieser entsprechend den Tatsachen auch passend ausgewählt sein. Aufgrund der Vielzahl der verschiedenen formlosen Rechtsbehelfe ist es hier für Laien nicht immer ganz klar zu unterscheiden und die richtige Wahl zu treffen. JuraForum-Tipp: Generell hat jeder Bürger die Möglichkeit, das Handeln einer Verwaltung durch einen formlosen Rechtsbehelf infrage zu stellen. Dies ist eine weitere Option zu der Durchführung eines Widerspruchsverfahrens. Bei einem formlosen Rechtsbehelf müssen also keine Fristen oder Formen gewahrt werden. Zudem können die formlosen Rechtsbehelfe nicht nur bei der zuständigen Behörde eingereicht werden, sondern auch bei der Aufsichtsbehörde. Ein formloser Rechtsbehelf ist keine Voraussetzung für förmliches Rechtsbehelfsverfahren, in Form einer Klage oder Widerklage. Dies kann durch die Handlung aber auch nicht ersetzt werden. Wird einem formlosen Rechtsbehelf nicht stattgegeben, so kann gegen die Ablehnung nicht mit einem förmlichen Rechtsbehelfsverfahren vorgegangen werden. Rechtsbehelfsbelehrung Eine Rechtsbehelfsbelehrung ist die Belehrung darüber, ob und wie eine behördliche oder gerichtliche Entscheidung durch einen Rechtsbehelf angegriffen werden kann. Im deutschen Recht ist eine solche Rechtsmittelbelehrung mittlerweile nahezu in allen Rechtsgebieten Pflicht. Im Verwaltungsrecht ergibt sich diese Pflicht aus § 58 Absatz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO). Danach beginnt die Frist für ein Rechtsmittel oder einen anderen Rechtsbehelf nämlich erst dann zu laufen, wenn der Beteiligte schriftlich oder elektronisch belehrt worden ist. Gleiches gilt nach § 35a StPO im Strafprozess, nach § 9 Absatz 5 ArbGG im Arbeitsrecht und nach § 39 FamFG im Familienrecht. Im allgemeinen Zivilrecht wurde die Pflicht zur Rechtsmittelbelehrung am 01. Januar 2014 mit dem Gesetz zur Einführung einer Rechtsbehelfsbelehrung im Zivilprozess und zur Änderung anderer Vorschriften umfassend eingeführt. Formlose Rechtsbehelfe (© Sebra - stock.adobe.com) Der Oberbegriff des Rechtsbehelfs ist ein zugelassenes verfahrensrechtliches Mittel. Mit diesem kann eine behördliche oder auch gerichtliche Entscheidung angefochten werden. Auf diese Weise kann das eigene Recht weiter verfolgt werden. Mit Hilfe des Rechtsbehelfs werden weitere gerichtliche oder auch behördliche Entscheidungen angestrebt. Bei diesem verfahrensrechtlichen Mittel werden zwei Formen unterschieden: • förmliche Rechtsbehelf • formlose Rechtsbehelf Der formlose Rechtsbehelf ist im Gegensatz zu den förmlichen Rechtsbehelfen an bestimmte Formen oder auch Fristen gebunden. Oftmals müssen Fristen und Formen auch gleichermaßen eingehalten werden. Darüber hinaus werden auch noch die: • außergerichtliche Rechtsbehelfe • gerichtliche Rechtsbehelfe voneinander getrennt. Bei den außergerichtlichen Rechtsbehelfen handelt es sich um verwaltungsinterne Verfahren. Diese werden in der Regel dazu genutzt, um behördliche Entscheidungen zu überprüfen. Die gerichtlichen Rechtsbehelfe sind alle prozessualen Mittel, die dann auch zur Verwirklichung des Rechts genutzt werden können. I. Vorkommen der formlosen Rechtsbehelfe Formlose Rechtsbehelfe finden ganz unterschiedliche Anwendungen. So beispielsweise in Aufsichtsbeschwerden. Hier werden unterschieden: • Fachaufsichtsbeschwerde • Rechtsaufsichtsbeschwerde • Dienstaufsichtsbeschwerde Darüber hinaus gibt es aber auch noch andere formlose Rechtsbehelfe. So wie beispielsweise die Gegenvorstellung. Hier können formlose Einwände jeglicher Art vorgebracht werden. Diese müssen nicht immer rechtlicher Natur sein. Sie müssen aber an das entscheidende Organ gerichtet sein. Ein anderer formloser Rechtsbehelf findet sich in der Petition. Hier erfolgt eine Eingabe an Ämter, politische Institutionen oder auch Gerichte. Darüber hinaus kann eine Petition auch an ein Organe gerichtet werden, die eine gerügte Entscheidung nicht getroffen haben. II. Formlose Rechtsbehelfe richtig anwenden Um mit einem formlosen Rechtsbehelf wirklich Erfolg erzielen zu können, muss dieser entsprechend den Tatsachen auch passend ausgewählt sein. Aufgrund der Vielzahl der verschiedenen formlosen Rechtsbehelfe ist es hier für Laien nicht immer ganz klar zu unterscheiden und die richtige Wahl zu treffen. Generell hat jeder Bürger die Möglichkeit, das Handeln einer Verwaltung durch einen formlosen Rechtsbehelf infrage zu stellen. Dies ist eine weitere Option zu der Durchführung eines Widerspruchsverfahrens. Bei einem formlosen Rechtsbehelf müssen also keine Fristen oder Formen gewahrt werden. Zudem können die formlosen Rechtsbehelfe nicht nur bei der zuständigen Behörde eingereicht werden, sondern auch bei der Aufsichtsbehörde. Ein formloser Rechtsbehelf ist keine Voraussetzung für förmliches Rechtsbehelfsverfahren, in Form einer Klage oder Widerklage. Dies kann durch die Handlung aber auch nicht ersetzt werden. Wird einem formlosen Rechtsbehelf nicht stattgegeben, so kann gegen die Ablehnung nicht mit einem förmlichen Rechtsbehelfsverfahren vorgegangen werden. Aufschiebende Wirkung im Verwaltungsrecht. (© Blackosaka/ Fotolia.com) Aufschiebende Wirkung bedeutet im Verwaltungsrecht, dass eine gerichtliche oder behördliche Entscheidung nicht vollzogen werden darf bis über den Widerspruch bzw. die Klage entschieden worden ist (Suspensiveffekt). Gemäß § 80 VwGO besitzen im Verwaltungsrecht der Widerspruch und die Anfechtungsklage eine aufschiebende Wirkung, welche nur in bestimmten Fällen nicht gegeben ist. Diese Ausnahmen werden in § 80 Abs. 2 VwGO definiert, und sind beispielsweise bei der Anforderung von öffentlichen Abgaben und Kosten oder bei unaufschiebbaren Anordnungen und Maßnahmen von Polizeivollzugsbeamten gegeben. Auch ist es den Ländern gestattet, zu bestimmen, dass Rechtsbehelfe keine aufschiebende Wirkung haben, wenn sie sich gegen Maßnahmen richten, die in der Verwaltungsvollstreckung durch die Länder nach Bundesrecht getroffen werden. So ist z.B. in Niedersachsen geregelt, dass es oft keinen Widerspruch mehr gibt und gleich Klage erhoben werden muss. Aufschiebende Wirkung im Verwaltungsrecht Die aufschiebende Wirkung ist in § 80 VwGO [Verwaltungsgerichtsordnung] geregelt. Nach § 80 Absatz 1 Satz 1 VwGO haben Widerspruch und Anfechtungsklage grundsätzlich eine solche aufschiebende Wirkung, soweit keine der in § 80 Absatz 2 VwGO geregelten Ausnahmen greift. Anderweitige Voraussetzungen nennt § 80 VwGO für den Eintritt der aufschiebenden Wirkung nicht. Dennoch bestehen hierfür implizite Voraussetzungen: zunächst muss es sich mit Blick auf die Schutzrichtung von Widerspruch und Anfechtungsklage bei dem Angriffsgegenstand um einen belastenden Verwaltungsakt handeln. Ein Verwaltungsakt i.S.d. § 35 Satz 1 VwVfG [Verwaltungsverfahrensgesetz] muss gem. §§ 43, Absatz 1, 41 Absatz 1 VwVfG für seine Wirksamkeit gegenüber dem Betroffenen bekanntgegeben werden. Darüber hinaus darf er nicht unanfechtbar (vgl. § 80b VwGO) sowie nicht erledigt (vgl. § 43 Absatz 2 VwVfG) sein. Nach allgemeiner Ansicht wird die aufschiebende Wirkung aber unabhängig davon ausgelöst, ob der Rechtsbehelf begründet oder unbegründet ist (so VGH Mannheim VBlBW 1990, 137; NVwZ-RR 1991, 176, 177; OVG Lüneburg NVwZ 1987, 999, 1000; a.A. OVG Koblenz NJW 1976, 908: keine aufschiebende Wirkung bei offensichtlicher Unbegründetheit). Vorläufiger Rechtsschutz nach § 80 Absatz 5 VwGO In denjenigen Fällen, in denen Rechtsbehelf bzw. Rechtsmittel aufgrund einer Ausnahmeregelung des § 80 Absatz 2 VwGO keine aufschiebende Wirkung hat, kann der Betroffene gem. § 80 Absatz 5 VwGO einen Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz stellen. Das zuständige Gericht kann sodann die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise anordnen bzw. ganz oder teilweise wiederherstellen. Das Gericht wird eine solche Entscheidung in der Regel dann treffen, wenn ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit des von der Verwaltungsbehörde erlassenen Verwaltungsakts bestehen. Suspensiveffekt im Verwaltungsprozess Die aufschiebende Wirkung i.S.d. § 80 VwGO wird auch Suspensiveffekt genannt. Dabei darf dieser Begriff nicht mit dem Suspensiveffekt im Prozessrecht gleichgesetzt werden, da der prozessuale Suspensiveffekt bei rechtzeitiger Erhebung eines Rechtsmittels die formelle Rechtskraft einer gerichtlichen Entscheidung hemmt, die in § 80 Absatz 1 VwGO vorgesehene aufschiebende Wirkung hingegen darauf abzielt, die sofortige Vollziehung des angefochtenen Verwaltungsakts abzuwehren, um auf diese Weise vorläufig, d.h. bis zur Entscheidung über das Rechtsmittel, den Status quo des Betroffenen zu sichern. Basisdaten Titel: Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten Kurztitel: Elektro- und Elektronikgerätegesetz Abkürzung: ElektroG Art: Bundesgesetz Geltungsbereich: Bundesrepublik Deutschland Rechtsmaterie: Verwaltungsrecht FNA: 2129-43 Datum des Gesetzes: 16. März 2005 (BGBl. I S. 762) Inkrafttreten am: 13. August 2005 Letzte Änderung durch: Art. 3 G vom 19. Juli 2007 (BGBl I S. 1460, 1468) Inkrafttreten der letzten Änderung: 28. Juli 2007 (Art. 9 G vom 19. Juli 2007) Bitte beachten Sie den Hinweis zur geltenden Gesetzesfassung! Wegen der EU-Richtlinien zum Verbot gefährlicher Stoffe (RoHS) und dem Umgang mit Elektronikschrott (WEEE) wurde in Deutschland das Elektro- und Elektronikgerätegesetz umgesetzt. I. Gesetzliche Bestimmungen Aufgrund der rapide steigenden Zahl der Elektro- und Elektronikgeräte und des ebenso schnell wachsenden Bergs von ausrangierten Geräten (Elektronikschrott) hat die Europäische Kommission 2003 die folgenden zwei Richtlinien erlassen: Richtlinie 2002/96/EG über Elektro- und Elektronik-Altgeräte (WEEE, Waste Electrical and Electronic Equipment) Richtlinie 2002/95/EG zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten (RoHS, Restriction of the use of certain Hazardous Substances) Diese Richtlinien wurden in der Bundesrepublik Deutschland durch das Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (Elektro- und Elektronikgerätegesetz – ElektroG) vom 16. März 2005 in nationales Recht umgesetzt, das der Zustimmung des Bundesrates bedurfte (Zustimmungsgesetz). Zentrales Anliegen ist die Reduzierung von Schadstoffen in der Elektronik sowie die Vermeidung und Reduzierung von Elektronikschrott durch Wiederverwendung. Die Schadstoffverbote gelten ab dem 1. Juli 2006 und umfassen Blei, Quecksilber, Cadmium, Polybromierte Biphenyle (PBB), Polybromierte Diphenylether (PBDE) und Chrom-VI-Verbindungen. Sammel-, Verwertungs- und Recyclingquoten werden mit dem Ziel vorgegeben, in Deutschland aus privaten Haushalten pro Einwohner und Jahr mindestens vier Kilogramm Elektronikschrott einzusammeln und ökologisch zu verwerten. Um möglichst große Mengen von Elektro- und Elektronikgeräten einer umweltfreundlichen Entsorgung zuzuführen, sollen Verbraucher ihre nicht mehr benötigten Geräte kostenlos in kommunalen Sammelstellen abgeben können. Diese Sammelstellen müssen mit ausreichender Zahl von Behältnissen zur Aufnahme der Altgeräte ausgestattet sein. Die weitere Verwertung und das Recycling der Altgeräte werden von den Herstellern der Elektro- und Elektronikgeräte übernommen, die sich in Deutschland registrieren lassen müssen. Sie müssen nachweisen, dass die Finanzierung der Entsorgung ihrer nach August 2005 hergestellten Geräte des privaten Haushalts gesichert ist. Die Registrierungspflicht soll verhindern, dass Hersteller wettbewerbswidrig Geräte in Verkehr bringen, ohne ihren Rücknahme- und Entsorgungspflichten nachzukommen. Für gewerblich genutzte Geräte sollen entsprechende Regelungen gelten. Die Hersteller sind für die Rücknahme und Verwertung der ab August 2005 verkauften Geräte verantwortlich, allerdings nicht für den auf dem Markt vorhandenen gewerblichen Bestand. Das Recyceln oder Beseitigen dieses „Altbestandes“ muss von den gewerblichen Besitzern selbst organisiert werden. Vertragliche Vereinbarungen mit Dritten bezüglich der Altgeräterücknahme und der Kostenaufteilung sind nach den geplanten Regelungen möglich. II. Rücknahme und Entsorgung Die Sammlung der Geräte aus privaten Haushalten findet im Regelfall weiter durch die Kommunen statt. Insofern wird sich in vielen Gemeinden an der Erfassung der Geräte nichts ändern. Auch der Handel kann – auf freiwilliger Basis – wie bisher Altgeräte zurücknehmen. Neu ist, dass Besitzer von Altgeräten nunmehr verpflichtet sind, die Altgeräte einer vom unsortierten Siedlungsabfall getrennten Erfassung zuzuführen. Dabei ist die Rückgabe der Geräte aus privaten Haushalten bei den kommunalen Sammelstellen kostenfrei. Neu ist weiter, dass die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger die gesammelten Geräte in fünf Gruppen, sortiert nach verschiedenen Kategorien, zur Abholung bereitstellen. Die Hersteller holen nun diese Altgeräte ab und sind für deren umweltverträgliche Entsorgung verantwortlich. Die Berechnung der Abhollogistik obliegt einer von den Herstellern gegründeten Stiftung Elektro Altgeräte Register. Für die Rücknahme und Entsorgung gewerblicher Altgeräte gelten besondere gesetzliche Regelungen. Hersteller und Nutzer können hier jedoch vertraglich festlegen, wem von beiden die Erfüllung dieser gesetzlichen Pflichten obliegt. III. Die Übergangsfristen Damit Hersteller und Kommunen sich auf Ihre neuen Aufgaben entsprechend vorbereiten konnten und um ein reibungsloses Anlaufen der Umsetzung des Gesetzes zu gewährleisten, wurden Übergangsvorschriften in das Elektrogesetz aufgenommen: so gilt für die Registrierung der Hersteller eine Übergangsfrist von acht Monaten, für die Sammlung und Bereitstellung der Altgeräte durch die Kommunen und die Rücknahme und Entsorgung durch die Hersteller wurde eine Übergangsfrist von zwölf Monaten nach Verkündung des Gesetzes vorgesehen. Am 24. November 2005 lief die 8-monatige Übergangsfrist ab. Ab diesem Datum müssen alle Hersteller, die in Deutschland Elektro- und Elektronikgeräte auf den Markt bringen, bei der zuständigen Behörde (Stiftung Elektro Altgeräte Register) registriert sein. Ab 24. März 2006 folgte die nächste Stufe des ElektroG: Endnutzer sind nun verpflichtet, ihre Altgeräte der getrennten Erfassung zu überlassen, die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger sammeln die bei ihnen zurückgegebenen Geräte aus privaten Haushalten kostenfrei und stellen sie in fünf Gruppen zur Abholung bereit, die Hersteller sind für die Rücknahme und Entsorgung der Altgeräte verantwortlich. Die einzelnen Fristen für deutsche Unternehmen sind wie folgt: 1. Juni 2005: Ursprünglicher Termin für den Registrierungsbeginn beim EAR (Testregistrierungen schon früher). 24. November 2005: Jeder Hersteller muss registriert sein, da ansonsten das Inverkehrbringen von Geräten untersagt werden kann. 24. März 2006: Neugeräte müssen zu diesem Zeitpunkt spätestens den Kennzeichnungspflichten des Gesetzes entsprechen. 1. Juli 2006: Grenzwerte für bestimmte Schadstoffe in Neugeräten gelten und sind einzuhalten. 31. Dezember 2006: Hersteller (oder Importeure) sowie die Vertreiber müssen ihre Verwertungsquoten nachweisen und mitteilen. Hersteller und Importeure von entsprechenden Geräten müssen sich bei der Stiftung EAR (Elektro-Altgeräte-Register) registrieren lassen, wenn sie den deutschen Markt auch nach dem Stichtag 24. März 2006 noch bedienen möchten. Laut EAR ist ausschließlich eine Registrierungsnummer im Format WEEE-Reg.-Nr. DE 123456 ab diesem Zeitpunkt (in Übereinstimmung mit der öffentlichen Bekanntmachung auf der EAR-Website) als Nachweis einer rechtsgültigen Registrierung im Rahmen der Kennzeichnungspflicht zulässig. Das bedeutet, dass nicht entsprechend gekennzeichnete Geräte - oder Geräte, die unter Verwendung einer zwischenzeitlich vergebenen "InterimsID" gekennzeichnet wurden - genau genommen nicht mehr verkauft werden dürfen. Betroffene Unternehmen bzw. Freiberufler sollten sich bei der zuständigen Industrie- und Handelskammer eingehend beraten lassen bzw. die EAR-Website studieren. Die Stiftung EAR verfügt über eine entsprechende eigene Website. Für die Unternehmen entstehen Kosten bei der Umstellung der Produkte, ggf. Mehrkosten bei der Produktion, sowie Kosten für die Registrierung/Mitgliedschaft bei der EAR. Bei Geräten im unteren Preissegment sind Preissteigerungen zwischen 10 und 25 Prozent zu erwarten: z.B. 25 bis 30 Euro für einen Kühlschrank oder 40 Eurocent für eine Leuchtstoffröhre (Quelle: Heise.de) IV. Problemstellungen Das ElektroG und viele andere nationale Umsetzungen von WEEE und RoHS erzeugen eine Vielzahl von organisatorischen, finanziellen und rechtlichen Problemen, primär für kleine und mittelständische Unternehmen. Die nationalen WEEE Umsetzungen verlangen von jedem "Hersteller" in dem jeweiligen Land in das er seine Geräte absetzt eine Registrierung und Beteiligung am lokalen Entsorgungssystem, dies gilt auch bei Versandgeschäften direkt an Endverbraucher in anderen EU Staaten. Interessanterweise stehen diverse dieser nationalen Gesetze nur in der Landessprache zur Verfügung, oder verbieten eine Registrierung ohne Firmensitz im jeweiligen Land. In Deutschland wird diese dem EU Binnenmarkt widersprechende Abschottung durch die Registrierung bei der EAR erreicht, die nach aktuellem Stand nur mit einer deutschen Kontoverbindung möglich ist, welche wiederum meist nur mit einer Niederlassung in Deutschland zu bekommen ist. Um also weiterhin in der ganzen EU verkaufen zu können braucht ein "Hersteller" entweder in jedem Land eine Niederlassung, oder Händler die die Herstellerpflichten übernehmen. Unrealisierbar für viele kleinere Unternehmen. Sehr ungenügend im ElektroG sind die Definitionen was genau ein Gerät ist und wer als Hersteller gilt. Tatsache ist jedoch, dass es keine Untergrenze für die Mengen gibt ab denen sich ein Hersteller registrieren muss und die gesamte Kostenlast tragen muss. Bei kleinen Unternehmen können da leicht reale Entsorgungskosten von wenigen Euro alleine einer Registrierungsgebühr bei der EAR in Höhe von 700-800 Euro gegenüberstehen. Was die Verbesserung der Umweltverträglichkeit der Elektro-/Elektronikgeräte durch das Verbot von Blei betrifft, so gibt es dazu deutlich unterschiedliche Meinungen. Die bleifreien Lote benötigen höhere Löttemperaturen, die mit längeren Aufheiz- und Abkühlphasen einher gehen, was zu ca. 20-30% mehr Energieverbrauch beim Löten führt. Die Langzeitstabilität von bleifreien Loten ist nicht ausreichend untersucht, es steht jedoch zu befürchten, dass gerade Massenware durch die Whiskerbildung von Reinzinn zukünftig eine deutlich kürzere Lebensdauer haben wird. V. Petition zum Gesetz Vom 10. November 2006 bis zum 8. Januar 2007 findet zum Elektro- und Elektronikgerätegesetz eine Öffentliche Petition statt. Diese wurde beim Petitionsausschuss des Deutschen Bundestags eingereicht und findet über das Internet statt (e-Petition). Der Petent bezeichnet die durch das Gesetz und dessen derzeitige Umsetzung entstehenden Kosten und Mühen insbesondere für kleinere Unternehmen als Verkaufsbeschränkung. Laut Stiftung EAR könnten alleine für die Anmeldung Kosten von bis zu 1415,20 Euro entstehen. Hinzu kämen weitere Kosten und auch schwer zu erbringende hohe Sicherheitsleistungen. Für kleinere Unternehmen und Nischenhersteller ständen diese Kosten in keinem Verhältnis zum Umsatz, so dass diese Anbieter ihre Produkte vom Markt nehmen müssten. Der Petent fordert eine Überarbeitung der Gebührenordnung, so dass Inverkehrbringer von Kleinstmengen nur eine faire und marktgerechte Gebühr zu tragen haben. VI. Vereise InhaltsverzeichnisI. AllgemeinesII. Die Gegenvorstellung im Zivilprozess Bei der Gegenvorstellung handelt es sich um einen formlosen Rechtsbehelf, mit dem eine öffentliche Stelle aufgefordert wird, ihr eigenes Handeln noch einmal zu überprüfen und zu korrigieren. Ihre rechtliche Grundlage ist das Petitionsrecht, ähnelt aber der Anhörungsrüge (auch als Gehörsrüge bekannt) aus § 321a ZPO. Die Gegenvorstellung ist ein von der Rechtsprechung entwickelter formloser Rechtsbehelf, weshalb sie grundsätzlich nicht an eine bestimmte Form oder Frist gebunden ist und kann wiederholt eingelegt werden. Ferner setzt sie weder eine Beschwer (Beeinträchtigung eigener Rechte) voraus, noch überhaupt die Behauptung einer Rechtsverletzung durch die angegriffene Maßnahme. Mit ihr kann also insbesondere auch geltend gemacht werden, dass ein anderes Handeln zweckmäßiger wäre. Ziel ist also die Überprüfung der Entscheidung durch die erlassende Behörde bzw. das Gericht in rechtlicher und / oder tatsächlicher Hinsicht. Damit hat die sie keinen Devolutiveffekt. Wird eine Gegenvorstellung allerdings an die übergeordnete Behörde gerichtet, so wird sie als Aufsichtsbeschwerde behandelt. In diesem Zusammenhang ist auch zu erwähnen, dass früher der Begriff Remonstration gleichbedeutend mit dem der Gegenvorstellung gebraucht wurde. In der modernen Rechtssprache wird der Begriff der Remonstration nun für den förmlichen Einwand eines Beamten gegen eine dienstliche Weisung verwendet. Eine Gegenvorstellung ist aber dann nicht zulässig, wenn ein Beschluss mit der sofortigen Beschwerde angegriffen werden kann. Etwas anderes gilt nur für die Verletzung des Grundsatzes des rechtlichen Gehörs oder des gesetzlichen Richters. Die Gegenvorstellung ist Ausfluss des Petitionsrechts, weshalb sie keinen Anspruch auf eine neue Sachentscheidung gibt, sondern nur den Anspruch auf Beantwortung. Ferner lässt sie unmittelbar auf Art. 19 Absatz 4 GG stützen (so zumindest BFH mit Beschluss vom 13.10.2005, Az.: IV S 10/05). Die Gegenvorstellung ist der Anhörungsrüge (auch als Gehörsrüge bekannt) angelehnt. Durch die Schaffung und Reglementierung der Anhörungsrüge in allen Verfahrensordnungen zum 01. Januar 2005 sollte nach herrschender Ansicht das Institut der Gegenvorstellung nicht ausgeschlossen werden (so ausdrücklich ebenso BFH mit Beschluss vom 13.10.2005, Az.: IV S 10/05). Im Übrigen ist zu beachten, dass die Entscheidung über eine Gegenvorstellung keine Frist zur Erhebung einer Verfassungsbeschwerde in Lauf setzt. II. Die Gegenvorstellung im Zivilprozess Im Zivilprozess wird die Gegenvorstellung oftmals zusätzlich zur Anhörungsrüge / Gehörsrüge aus § 321a ZPO [Zivilprozessordnung] herangezogen. Deshalb verlangt der Bundesgerichtshof, dass die Gegenvorstellung Die Gegenvorstellung gegen gerichtliche Entscheidungen ist in analoger Anwendung des § 321a Absatz 2 ZPO fristgebunden ist und damit einer zweiwöchigen Erhebungsfrist unterliegt (siehe dazu BGH mit Beschluss vom 7. März 2002, Az.: IX ZB 11/02, abgedruckt in: BGHZ 155, 133 ff. = NJW 2002, 1577). Darüber hinaus bestimmt der Bundesgerichtshof, dass die Gegenvorstellung gegen Urteile und Beschlüsse, die in materieller Rechtskraft erwachsen sind oder die materielle Rechtskraft herbeigeführt haben, nicht zulässig ist. Als Grund gibt der BGH das Gebot der Rechtsmittelklarheit (vgl. dazu BVerfGE 107, 395 ff. Rn. 69) an (siehe dazu BGH mit Beschluss vom 22. Oktober 2015, Az.: VI ZR 25/14). Volksabstimmung (© Ingo Bartussek - stock.adobe.com)Die Volksabstimmung, das Volksbegehren und die Volksbefragung sind Instrumente der direkten Demokratie. Sie ermöglichen es den Bürgerinnen und Bürgern, direkt auf gesetzgeberische Entscheidungen Einfluss zu nehmen. In Deutschland gibt es auf Bundesebene bislang keine Möglichkeit für Volksabstimmungen. Lediglich bei einer Neugliederung des Bundesgebiets sieht das Grundgesetz eine Volksabstimmung vor (Artikel 29 GG). Auf der Ebene der Bundesländer hingegen sind Volksabstimmungen, Volksbegehren und Volksbefragungen durchaus möglich und in den jeweiligen Landesverfassungen geregelt. Volksabstimmung Die Volksabstimmung ist das letzte Glied in einer Kette von direktdemokratischen Prozessen. Sie findet in der Regel nach einem erfolgreichen Volksbegehren statt und entscheidet endgültig über die Annahme oder Ablehnung einer Gesetzesvorlage. In einigen Bundesländern, wie zum Beispiel in Bayern, kann das Parlament auch von sich aus eine Volksabstimmung ansetzen. Volksbegehren Das Volksbegehren ist das Instrument, mit dem ein Thema zur Abstimmung gebracht werden kann. Es ist eine Art Petition, die von einer bestimmten Anzahl von Bürgern unterschrieben werden muss, um erfolgreich zu sein. Die genaue Anzahl der benötigten Unterschriften variiert von Bundesland zu Bundesland. Volksbefragung Die Volksbefragung ist eine Form der Meinungserhebung unter den Bürgern. Sie ist nicht rechtlich bindend und dient in erster Linie dazu, die Meinung der Bevölkerung zu einem bestimmten Thema zu ermitteln. In einigen Bundesländern kann das Parlament eine Volksbefragung anordnen, in anderen ist dies nicht vorgesehen. Die Umsetzung von Volksabstimmungen, Volksbegehren und Volksbefragungen Die konkrete Umsetzung von Volksabstimmungen, Volksbegehren und Volksbefragungen ist in den einzelnen Bundesländern unterschiedlich geregelt. In der Regel müssen jedoch bestimmte Verfahrensschritte eingehalten werden: Antragstellung: Eine Gruppe von Bürgern stellt einen Antrag auf ein Volksbegehren. Prüfung: Die zuständige Behörde prüft, ob das Volksbegehren zulässig ist. Unterschriftensammlung: Die Bürger sammeln Unterschriften für das Volksbegehren. Die genaue Anzahl der benötigten Unterschriften variiert je nach Bundesland. Zulassung: Wenn genügend Unterschriften gesammelt wurden, wird das Volksbegehren zugelassen und es findet eine Volksabstimmung statt. Volksabstimmung: Bei der Volksabstimmung stimmen die Bürger über die im Volksbegehren vorgeschlagene Gesetzesänderung ab. Beispiele für Volksabstimmungen Im Laufe der Jahre gab es in Deutschland zahlreiche Beispiele für Volksabstimmungen. Ein bekanntes Beispiel ist das Volksbegehren "Rettet die Bienen" in Bayern im Jahr 2019, bei dem sich fast zwei Millionen Bürgerinnen und Bürger für mehr Artenschutz aussprachen. Ein weiteres Beispiel ist die Volksabstimmung in Berlin im Jahr 2021 über die Frage, ob große Wohnungsunternehmen enteignet werden sollen. Die Bedeutung von Volksabstimmungen, Volksbegehren und Volksbefragungen Volksabstimmungen, Volksbegehren und Volksbefragungen sind wichtige Instrumente der direkten Demokratie. Sie ermöglichen es den Bürgerinnen und Bürgern, direkt auf politische Entscheidungen Einfluss zu nehmen und so die Politik aktiv mitzugestalten. Gleichzeitig stellen sie jedoch auch hohe Anforderungen an die politische Bildung und das Engagement der Bevölkerung. Die Kritik an Volksabstimmungen, Volksbegehren und Volksbefragungen Trotz ihrer Bedeutung für die direkte Demokratie sind Volksabstimmungen, Volksbegehren und Volksbefragungen auch Gegenstand von Kritik. Kritiker argumentieren, dass sie zu populistischen Entscheidungen führen können und dass sie das Prinzip der repräsentativen Demokratie untergraben. Befürworter hingegen sehen in ihnen ein wichtiges Korrektiv zur parlamentarischen Demokratie und ein Mittel zur Stärkung der politischen Beteiligung. Das Ergebnis einer Volksabstimmung ist in der Regel bindend. Dies bedeutet, dass die zuständige politische Einheit (zum Beispiel das Bundesland bei einer Landesvolksabstimmung) verpflichtet ist, das Ergebnis umzusetzen. Wie genau die Umsetzung erfolgt, hängt von der jeweiligen Fragestellung ab. Wenn zum Beispiel über ein Gesetz abgestimmt wurde, muss dieses Gesetz entsprechend geändert oder erlassen werden. Die genauen Regelungen zur Umsetzung des Ergebnisses einer Volksabstimmung sind in den jeweiligen Landesverfassungen und -gesetzen festgelegt. Welche rechtlichen Voraussetzungen gibt es für ein Volksbegehren? Die rechtlichen Voraussetzungen für ein Volksbegehren variieren in Deutschland von Bundesland zu Bundesland, da die Regelungen in den jeweiligen Landesverfassungen und -gesetzen festgelegt sind. Grundsätzlich müssen die Initiatoren des Volksbegehrens jedoch eine bestimmte Anzahl von Unterschriften von wahlberechtigten Bürgern sammeln. Zudem muss das Volksbegehren eine klare und präzise Fragestellung enthalten und darf nicht gegen die Verfassung oder andere übergeordnete Rechtsnormen verstoßen. Wie oft können Volksabstimmungen durchgeführt werden? Die Häufigkeit von Volksabstimmungen ist nicht gesetzlich festgelegt und hängt von verschiedenen Faktoren ab. Grundsätzlich können Volksabstimmungen immer dann durchgeführt werden, wenn die rechtlichen Voraussetzungen dafür erfüllt sind. In der Praxis finden sie jedoch eher selten statt, da die Durchführung einer Volksabstimmung einen hohen organisatorischen Aufwand bedeutet und mit Kosten verbunden ist. Welche Rolle spielen Volksabstimmungen in der Demokratie? Volksabstimmungen sind ein wichtiges Instrument der direkten Demokratie. Sie ermöglichen es den Bürgern, direkt über bestimmte politische Fragestellungen zu entscheiden und so Einfluss auf die politischen Entscheidungen zu nehmen. Volksabstimmungen können somit dazu beitragen, die politische Beteiligung der Bürger zu erhöhen und das Vertrauen in die politischen Institutionen zu stärken. Gleichzeitig gibt es auch Kritik an Volksabstimmungen, etwa wegen der Gefahr von populistischen Entscheidungen oder der Komplexität vieler politischer Fragen. Durchsuchen Sie hier JuraForum.de nach bestimmten Begriffen: Page 2 Durchsuchen Sie hier JuraForum.de nach bestimmten Begriffen: Page 3 Durchsuchen Sie hier JuraForum.de nach bestimmten Begriffen: Page 4 Durchsuchen Sie hier JuraForum.de nach bestimmten Begriffen: Page 5 Durchsuchen Sie hier JuraForum.de nach bestimmten Begriffen: Page 6 Durchsuchen Sie hier JuraForum.de nach bestimmten Begriffen: Page 7 Durchsuchen Sie hier JuraForum.de nach bestimmten Begriffen: Page 8 Durchsuchen Sie hier JuraForum.de nach bestimmten Begriffen: Page 9 Durchsuchen Sie hier JuraForum.de nach bestimmten Begriffen: Page 10 Durchsuchen Sie hier JuraForum.de nach bestimmten Begriffen:

- saxanire
- http://ndt-tl.ru/upload/file/24391153606.pdf
- list of norse goddesses and their powers
- http://dns1.webbuilders.com/files/file/bufexuvezon-rusina-movarunosof-juxota.pdf
- http://crm333.com/documentos/file/xuxok-sovuwi.pdf
- https://a-pro-peau.fr/userfiles/file/81517626182.pdf
- chill 2 player games
- gulefipo
- http://kidaritour.com/ckupload/files/99922385222.pdf
- http://ns.dh-cell.com/ckfinder/userfiles/files/rubodozalunigo.pdf